Mietvertrag

zwischen

der P+R Park & Ride GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Garmischer Straße 19, 81373 München
(nachfolgend Vermieterin genannt)

und

Vorname, Nachname:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

(nachfolgend Mietperson genannt)

Der Vertrag wird zwischen den Parteien mit folgendem Inhalt geschlossen:

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Die Vermieterin vermietet an die Mietperson in der Anwohnergarage Meindlstraße (Meindlstraße 16, 81373 München) den Stellplatz mit der Nummer (Sonderstellplatz mit Elektroladestation) (vgl. Anlage Stellplatzplan). Die Vermieterin ist berechtigt, der Mietperson im Laufe des Mietverhältnisses aus betrieblichen Gründen auch andere Stellplätze zuzuweisen.

(2) Dieser Stellplatz darf grundsätzlich nur zur Einstellung von auf die Mietperson amtlich zugelassenen oder ihr zur Nutzung überlassenen und betriebsbereiten reinen Batterieelektrofahrzeugen oder von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen benutzt werden.

a) Die Mietperson wird folgendes Fahrzeug auf dem Stellplatz abstellen:

Fahrzeug (Marke und Modell): Kfz-Kennzeichen:

Batteriekapazität in kWh:

Fahrzeugwechsel und die regelmäßige Nutzung des Stellplatzes mit anderen Fahrzeugen sind der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen.

MUSTER

b) Das Abstellen von Fahrzeugen mit anderen Antriebstechniken (also z. B. Bahrzeuge mit Verbrennungsmotor, andere Hybrid-Fahrzeuge mit Brennstoffzelle u.a.) ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen für die vorübergehende, kurzzeitige Nutzung mit solchen Fahrzeugen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Vermieterin möglich.

c) Einen Wechsel des Fahrzeugs, das nicht mehr zur Nutzung des Stellplatzes berechtigt, hat die Mietperson mindestens zwei Wochen vor dem Wechsel der Vermieterin mitzuteilen. Der Mietperson wird dann ein anderer Stellplatzbereich zur Nutzung zugewiesen.

d) Die Stellplätze mit Elektroladestation werden vorrangig an Personen vermietet, die ein reines Batterieelektrofahrzeug abstellen. Die Vermietung an Personen, die ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug abstellen, ist nur solange und soweit möglich, als nicht alle Stellplätze durch reine Batterieelektrofahrzeuge belegt sind. Im Falle eines Nachfrageüberhangs von Personen mit einem reinen Batterieelektrofahrzeug behält sich die Vermieterin ausdrücklich vor, der Mietperson mit einem von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeug unter Beachtung der Frist in § 5 Abs. 1 einen anderen Stellplatz ohne Elektroladestation zuzuweisen.

(3) Der in Abs. 1 genannte Stellplatz wird von der Mietperson als gebrauchstauglich anerkannt.

(4) Die Durchfahrtshöhe beträgt 2,10 m. Das Parken ist nur innerhalb der Stellplatzmarkierungen erlaubt.

(5) Auf der Mietfläche und den Zufahrtswegen dürfen keine Gegenstände gelagert werden.

(6) Hinweis: Die Vermieterin kann die Freihaltung des Zu- und Ausfahrtsbereichs im öffentlichen Raum und des zugewiesenen Stellplatzes bei unberechtigter Nutzung durch Dritte nicht zu jeder Zeit garantieren. Hierfür besteht keine Haftung. Die Vermieterin unternimmt geeignete Maßnahmen, um einer unberechtigten Nutzung von Stellplätzen vorzubeugen, so z.B. durch die Vermietung der Stellplätze ausschließlich an einen bekannten Personenkreis mit Angabe der abgestellten Fahrzeuge, Zufahrtsbeschränkung (Einfahrt nur mit Berechtigung) und regelmäßige Instandhaltung der Zufahrtseinrichtungen.

Die Mietperson nimmt zur Kenntnis, dass die Zufahrtseinrichtungen durch Einwirkung von außen oder technische Defekte außer Funktion gesetzt sein können. Zur Sicherstellung der Garagennutzung (Ein- und Ausfahrt) kann es notwendig sein, die Garagentore oder Schranken bis zur Wiederherstellung auf „Dauer-Auf“ zu stellen.

(7) Die Untervermietung oder eine sonstige entgeltliche Überlassung des Stellplatzes an Dritte ist nicht gestattet.

§ 2
Bedienung der Schrankenanlage und Öffnung der Zugangstüren

(1) Die Bedienung der Schranken- und Toranlage bei der Tiefgarageneinfahrt und der Zugangstüren zur Tiefgarage erfolgt über Codekarten. Die Ausgabe wird in einem Übergabeprotokoll dokumentiert (Anlage Empfangsbestätigung).

(2) Die Mietperson verpflichtet sich, der Vermieterin den Verlust einer Codekarte unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Falle des Verlustes wird eine pauschale Verlustgebühr von 20 € pro Codekarte erhoben. Die Mietperson behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei.
Gleiches gilt für Codekarten, die durch ein Verschulden der Mietperson nicht mehr funktionstauglich sind oder äußerlich beschädigt, deformiert bzw. verfärbt zurückgegeben werden, soweit diese für die Vermieterin aus diesem Grund nicht mehr verwendbar sind, insbesondere wenn die Wiederausgabe an andere Mietinteressierte nicht zumutbar ist.

MUSTER

§ 3
Bedienung der Elektroladestation

(1) Die dem Stellplatz zugeordnete Elektroladestation steht der Mietperson zur alleinigen Nutzung im Regelbetrieb jederzeit und unbegrenzt für Ladevorgänge ihres Fahrzeugs zur Verfügung.

(2) Die Bedienung der Elektroladestation bestimmt sich nach der Bedienungsanleitung des Herstellers MENNEKES® Elektrotechnik GmbH & Co. KG. Die Mietperson bestätigt den Erhalt der Bedienungsanleitung (Anlage Bedienungsanleitung).

(a) Die Elektroladestation ist mit einer Ladesteckdose Typ 2 zur Verwendung mit einem separaten Ladekabel ausgestattet. Das Ladekabel ist von der Mietperson selbst beizubringen und von der Mietperson selbst verantwortlich stets in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

(b) Die zur Verfügung stehende Leistung der Elektroladestation wird durch ein Lastmanagementsystem geregelt. Die Ladeleistung variiert entsprechend der Anzahl der gerade aktiven Ladevorgänge. Die Mindestleistung beträgt 3,7 kW, wenn an allen Ladestationen Ladevorgänge aktiv sind. Die Maximalleistung beträgt 11 kW. Die Erfassung des Stromverbrauchs erfolgt über geeichte Messeinrichtungen an der Elektroladestation Die Verbrauchsdaten werden elektronisch erfasst und gespeichert.

(c) Die Bedienung der Elektroladestation erfolgt berührungslos. Hierzu erhält die Mietperson eine eigene RFID-Kundenkarte (Anzahl: 1). Die Übergabe wird dokumentiert (Anlage Empfangsbestätigung).

Die Mietperson verpflichtet sich, der Vermieterin den Verlust der RFID-Kundenkarte unverzüglich anzuzeigen. Bei Verlust wird eine pauschale Verlustgebühr von 20 € erhoben. Die Mietperson behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei. Gleiches gilt für RFID-Kundenkarten, die durch ein Verschulden der Mietperson nicht mehr funktionstauglich sind oder äußerlich beschädigt, deformiert bzw. verfärbt zurückgegeben werden, soweit diese für die Vermieterin aus diesem Grund nicht mehr verwendbar sind, insbesondere wenn die Wiederausgabe an andere Mietinteressierte nicht zumutbar ist.

(d) Bei Störungen (vgl. Bedienungsanleitung.) oder sonstigen Auffälligkeiten (z. B. bei Beschädigungen) ist die Vermieterin unverzüglich zu informieren.

(3) Die Mietperson wird darauf hingewiesen, dass die Elektroladestation regelmäßigen Wartungen unterliegt. Die Wartungen werden von der Vermieterin durchgeführt. Während der Durchführung der Wartungsarbeiten ist die Benutzung der Elektroladestation nicht möglich. Die Mietperson wird hierüber rechtzeitig informiert.

Die Nichtnutzbarkeit der Elektroladestation anlässlich der Wartungsarbeiten berechtigt nicht zur anteiligen Reduzierung der Miete. Diesbezügliche Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 4
Mietbeginn und Mietdauer

(1) Das Mietverhältnis beginnt am.

(2) Es läuft auf unbestimmte Zeit.

MUSTER

§ 5
Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Das Mietverhältnis kann von jeder Partei mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn

a) die Mietperson für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete ganz oder teilweise im Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht.

b) die Mietperson das Mietobjekt vertragswidrig gebraucht bzw. gegen die ihr in diesem Vertrag auferlegten Pflichten verstößt oder zuwiderhandelt, soweit der Mietperson zuvor zweimalig erfolglos eine Abmahnung mindestens in Textform erteilt wurde. Zwischen der ersten und der zweiten Abmahnung muss mindestens ein Kalendermonat liegen. Die Abmahnungen erfolgen im Zeitraum eines Jahres nicht fallspezifisch, sondern berechtigen die Kündigung auch bei verschiedenen Pflichtverstößen und Zuwiderhandlungen.

c) die Mietperson einem Dritten den Gebrauch des Mietobjektes entgeltlich überlässt (Untermiete).

(3) Eine sonstige außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die sich aus Gesetz ergebenden sonstigen Beendigungsmöglichkeiten.

(4) Die Kündigung hat mindestens in Textform (z.B. Fax, E-Mail usw.) zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang der Kündigungserklärung maßgebend.

(5) Soweit das Vertragsverhältnis von der Vermieterin außerordentlich gekündigt wird, haftet die Mietperson bis zum nächstmöglichen Beendigungszeitpunkt des Mietvertrages, für den gesamten oder teilweisen Mietausfall in Höhe der in diesem Vertrag vereinbarten Miete.

Sonstige Schadensersatzansprüche der Vermieterin bleiben unberührt.

§ 6
Pflichten nach Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Der Stellplatz ist in ordentlichem Zustand gekehrt an die Vermieterin zu übergeben.
Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Vermieterin, soweit notwendig, eine Reinigung des Stellplatzes auf Kosten der Mietperson vornehmen.

(2) Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat die Mietperson die ihr übergebenen Codekarten sowie die RFID-Kundenkarte für die Elektroladestation unverzüglich an die Vermieterin zurückzugeben.

Bei Nichtrückgabe wird eine pauschale Verlustgebühr von 20 € pro Codekarte bzw. RFID-Kundenkarte erhoben. Bei verspäteter Rückgabe kann eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 € geltend gemacht werden. Die Mietperson behält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden sei. Darüber hinaus behält sich die Vermieterin bei verspäteter Rückgabe vor, einen etwaigen Ausfallschaden während der Verzugszeit gegenüber der Mietperson geltend zu machen.

MUSTER

Einer Nichtrückgabe steht die Rückgabe von Codekarten bzw. RFID-Kundenkarten, deren Funktionstauglichkeit von der Mietperson schuldhaft aufgehoben wurde, gleich. Gleiches gilt für die Rückgabe von äußerlich beschädigten, deformierten bzw. verfärbten Codekarten bzw. RFID-Kundenkarten, soweit diese für die Vermieterin aus diesem Grund nicht mehr verwendbar sind, insbesondere, wenn die Wiederausgabe an andere Mietinteressierte nicht zumutbar ist.

§ 7
Miete

(1) Die Kosten („Miete“) setzen sich aus der allgemein in der Anwohnergarage geltenden Stellplatzmiete (a) und den Kosten für die Elektroladestation (b) zusammen.

(a) Stellplatzmiete

(1) Die monatliche Nettomiete beträgt	75,63 €
zzgl. der gesetzlichen MwSt. (z.Zt. 19 %)	14,37 €
zusammen	**90,00 €**

(b) Kosten Elektroladestation

Für die Elektroladestation fallen folgende Kosten an:
- Nutzungspauschale für die Überlassung und den Betrieb der Elektroladestation (Inspektion/Wartung, Verwaltung) und
- Stromkosten, die verbrauchsabhängig nach der an der Elektroladestation tatsächlich entnommenen Strommenge in Kilowattstunden (kWh) berechnet werden.

Der Preis für die Nutzungspauschale und der Strompreis (kWh-Preis) ergeben sich aus Anlage „Preisübersicht E-Laden".

Berechnung und Abrechnung der Stromkosten:
Die Stromkosten werden jeweils zum Stichtag 31.12. eines Jahres und bei Beendigung des Mietverhältnisses zum Beendigungszeitpunkt für den jeweiligen Abrechnungszeitraum mit dem tatsächlichen Stromverbrauch berechnet. Die Mietperson erhält hierüber eine Abrechnung innerhalb von drei Monaten nach dem jeweiligen Stichtag mindestens in Textform. Unterjährige Abrechnungen erfolgen nicht. Die Mietperson hat jederzeit die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Zählerstand selbst an der Elektroladestation abzulesen.

Abschlagszahlung:
Monatlich werden Abschläge auf den Strombezug erhoben, die dann in der Abrechnung verrechnet werden. Sich daraus ergebende Überzahlungen werden von der Vermieterin innerhalb von zwei Wochen nach Erstellung der Abrechnung an die Mietperson erstattet, Unterzahlungen sind von der Mietperson auszugleichen (vgl. dazu Abs. 2, Satz 2). Die Höhe der Abschläge bemisst sich grundsätzlich nach der kWh-Batteriekapazität des Fahrzeugs (Anlage Preisübersicht). Die Höhe der Abschläge wird regelmäßig im Rahmen der Abrechnung überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Mietperson wird hierüber in der Abrechnung informiert. Die Anpassung der Abschläge ist der Vermieterin auch unterjährig möglich, wenn die Stromverbrauchskosten und der Abschlag erheblich abweichen. Der neue Abschlag gilt jeweils ab dem folgenden Monat nach Erhalt der Information über die Anpassung.

(c) Die Miete ist zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe zu entrichten. Erhöhungen der Mehrwertsteuer werden jeweils angepasst.

MUSTER

(d) Über Änderungen der Miethöhe (Stellplatzmiete, Nutzungspauschale und/oder Strompreis (kWh-Preis)) wird die Mietperson zwei Monate vorher mindestens in Textform informiert. Sofern der Mietänderung nicht innerhalb eines Monats mindestens in Textform widersprochen wird, gilt die neue Miete als vereinbart. Der Widerspruch wirkt als Kündigung zum Zeitpunkt der Änderung der Miethöhe.

(2) Die Entrichtung der Miete erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Die monatlichen Teilbeträge für die Stellplatzmiete, die Nutzungspauschale und den Stromabschlag werden im Voraus jeweils am Ersten des Monats bzw. am darauffolgenden Werktag von dem auf dem SEPA-Lastschriftmandat angegeben Konto eingezogen. Unterzahlungen aus der Stromkostenabrechnungen gem. Abs. 1, lit. b) werden zu dem in der Abrechnung angegebenen Termin eingezogen. Das SEPA-Lastschriftmandat ist von der Mietperson mindestens in Textform zu erteilen.

(3) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung der Mietperson ist von der Vermieterin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Dies gilt entsprechend für Geltendmachung eines Mietminderungsrechts bzw. eines Zurückbehaltungsrechts.

(4) Bei fehlgeschlagenen Abbuchungsversuchen (z. B. bei Nichtdeckung des Kontos) ist die Vermieterin berechtigt, die jeweilige geltende Rückbuchungsgebühr des Kreditinstituts geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren nachweisbaren Schadens bleibt der Vermieterin vorbehalten.

§ 8
Reinigung

(1) Der Stellplatz ist von der Mietperson stets sauber zu halten und ist bei Bedarf zu kehren. Den Kehricht und sonstigen Abfall, der sich auf dem Stellplatz befindet, auch wenn sie nicht von der Mietperson stammt, hat sie selbst zu entsorgen.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, von der Mietperson maximal zweimal im Jahr die Freimachung des Stellplatzes für eine angemessene Zeit zur Durchführung von Reinigungsarbeiten zu verlangen.

Über den genauen Zeitpunkt der Reinigung werden die Mietpersonen ca. 2 Wochen zuvor informiert. Wenn Fahrzeuge noch auf dem Parkplatz abgestellt sind, kann die Vermieterin nach ihrem Ermessen entweder diese Fahrzeuge entfernen oder nachträglich eine zusätzliche Reinigung der belegten Stellplätze durchführen. Die Kosten, die durch die Entfernung oder durch die zusätzliche Reinigung anfallen, trägt die Mietperson, soweit diese die Nichtentfernung des Fahrzeugs zu vertreten hat.

Die Nichtnutzbarkeit des angemieteten Parkplatzes anlässlich der stattfindenden Reinigung für eine Dauer von maximal einem Tag berechtigt nicht zur anteiligen Reduzierung der Miete. Diesbezügliche Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9
Haftung der Vermieterin und Gewährleistung

(1) Die Miete stellt das Entgelt für die mietweise Überlassung eines Einstellplatzes dar. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.

(2) Die Vermieterin haftet der Mietperson gegenüber für Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten schuldhaft verursacht werden. Die Haftung ist dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Abweichend hiervon haftet sie unbeschränkt bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei

MUSTER

der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks dieses Vertrags gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Mietperson regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. Diese Haftungsmaßstäbe gelten auch für Pflichtverletzungen der Angestellten und Beauftragten der Vermieterin.

Die Mietperson ist verpflichtet, einen ihr zugefügten Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen der Anwohnerparkgarage anzuzeigen. Diese Anzeige ist möglich durch Betätigung der Ruftaste (Serviceruf), über die Kontakt zu der ständig besetzten Leitstelle der Vermieterin aufgenommen werden kann.

§ 10
Haftung der Mietperson

(1) Die Mietperson haftet der Vermieterin gegenüber für alle der Vermieterin oder ihren Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen schuldhaft zugefügten Personen- und Sachschäden, die durch die Mietperson selbst, durch ihre Beauftragten oder durch sonstige Dritte aus der Sphäre der Mietperson, denen die Nutzung des vertragsgegenständlichen Stellplatzes überlassen wird, sowie durch Begleitpersonen verursacht werden. Insoweit haftet sie auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Tiefgarage und für Verunreinigungen, die durch das Austreten von Flüssigkeiten aus dem Fahrzeug verursacht werden.

(2) Die Mietperson ist verpflichtet, Schäden an der Mietsache, an den Zufahrtswegen und an den Einrichtungen der Parkgarage (z.B. an den Garagentoren bzw. an der Schrankenanlage) der Vermieterin über die an den Zu- und Abgängen der Garage installierten Servicerufstellen zu melden, auch wenn die Mietperson den Schaden nicht zu vertreten hat.

§ 11
Besonderheiten als Anwohnergarage

Die Mietperson bestätigt mit Ihrer Unterschrift:

(1) den Erhalt des Informationsblattes „Anwohnerparken“ (Anlage), das Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) in der im Mietvertrag angegebenen Wohnung mit Erst- oder Zweitwohnsitz **selbst** zu wohnen. Sie hat dies in geeigneter Weise zu belegen, z.B. durch Vorlage ihrer Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes oder durch Vorlage ihres Personalausweises. Sie verpflichtet sich weiter, etwaige Änderungen ihres Wohnsitzes der Vermieterin unverzüglich mindestens in Textform (z.B. Fax, E-Mail usw.) mitzuteilen; dies gilt auch, wenn sich der neue Wohnsitz in einem Bereich befindet, der grundsätzlich dazu berechtigt, einen Stellplatz auf diesem Parkplatz anzumieten.

Die Mietperson wird darauf hingewiesen, dass die Vermieterin die Anwohnereigenschaft regelmäßig anlasslos und bei Bedarf anlassbezogen überprüft und hierfür entsprechende Nachweise anfordert. Die Mietperson ist verpflichtet, der Vermieterin auf Anforderung einen Nachweis, aus der sich die Anwohnereigenschaft ergibt, vorzulegen.

(3) über keinen nach der Bayerischen Bauordnung pflichtigen Stellplatz zu verfügen.

MUSTER

§ 12
Video- und Datenaufzeichnung

(1) Die Anwohnergarage ist mit Videokameras ausgestattet. Darüber werden bestimmte Einrichtungen und Bereiche erfasst, wie die Garagentore, Servicerufstellen und sonstige für die (Betriebs-)Sicherheit relevanten Teilbereiche. Eine flächendeckende Überwachung der Anlage erfolgt nicht. Die Videoüberwachung erfolgt zum Zwecke der Betriebssicherheit, zum Schutz von betrieblichen Einrichtungen und zur Feststellung von Anlagenzuständen sowie zur Wahrung des Hausrechts. Die Videobilder sind dazu für die Vermieterin live einsehbar und werden aufgezeichnet. Dies stellt keine Bewachung dar (vgl. § 9 Abs. 1).

Die Kamerabilder werden automatisch nach einigen Tagen gelöscht. Eine längere Speicherung erfolgt ggf. auch über das Mietverhältnis hinaus nur anlassbezogen, insbesondere zur Aufklärung von Straftaten oder weil konkrete Anhaltspunkte die Befürchtung bevorstehender Straftaten rechtfertigen. Eine Weitergabe dieser Aufzeichnungen an Dritte erfolgt nicht, hiervon ausgenommen sind Polizei und Strafverfolgungsbehörden. Ergänzende Informationen in den Schlussbestimmungen und auf www.parkundride.de unter Datenschutz.

(2) Bei Verwendung der Codekarten werden über die Lesegeräte Nummer und Verwendungszeitpunkt zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs erhoben. Diese Aufzeichnungen sind in Form von listenmäßigen Ereignisprotokollen lesbar, werden gespeichert und nach einiger Zeit, spätestens nach Beendigung des Mietverhältnisses wieder gelöscht bzw. sind der Mietperson nicht mehr zuordenbar. Eine längere Speicherung durch die Vermieterin erfolgt ggf. auch über das Mietverhältnis hinaus nur anlassbezogen, insbesondere zur Aufklärung von Straftaten oder weil konkrete Anhaltspunkte die Befürchtung bevorstehender Straftaten rechtfertigen. Eine Weitergabe dieser Aufzeichnungen an Dritte erfolgt nicht, hiervon ausgenommen sind Polizei und Strafverfolgungsbehörden.

Diese Daten sind sowohl der Vermieterin als auch der Servicefirma des Zutrittssystems zugänglich. Die persönlichen Mieterdaten sind allerdings nur bei der Vermieterin gespeichert, d.h. die Servicefirma kann aufgrund der Kenntnis der Codekarten keine Zuordnung zu der Mietperson vornehmen.

§ 13
Vertragsänderungen

(1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

(2) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie mindestens in Textform getroffen sind. Alle vor und nach dem Abschluss dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen, die nicht in diesen Vertrag aufgenommen wurden, sind gegenstandslos.

§ 14
Schlussbestimmungen

(1) **Hinweise zum Datenschutz**
Personenbezogene Daten der Mietperson, wie Name, Wohnanschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Bankdaten für den Mieteinzug (SEPA-Lastschriftmandat), Angaben zum geparkten Pkw (Kfz-Kennzeichen) und Angaben i.R. § 11 zur Anwohnereigenschaft, sind für den Abschluss des Mietvertrags erforderlich und werden ausschließlich für dessen Begründung, Durchführung und Beendigung erhoben und für diesen Zweck verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind und gesetzliche Aufbewahrungspflichten (§ 147 AO, § 14 b UStG) verstrichen sind.

Daten der Mietperson (Name, Telefon, Kfz-Kennzeichen) werden auch in der 24h-Serviceleitstelle der Vermieterin zu Betreuungs- und Kontrollzwecken vorgehalten. Ebenso sind dort zum selben Zweck die Videobilder

MUSTER

der Videokameras einsehbar (vgl. § 12 Abs. 1). Die Leitstelle ist derzeit mit Personal einer von der Vermieterin beauftragten Firma besetzt. Diese Firma ist auf das Datengeheimnis verpflichtet. Die Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt im Übrigen nur, wenn und soweit dies in diesem Vertrag geregelt ist, dies zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Kreditinstitute), buchhalterischen (z.B. externe Finanzbuchhaltung, Steuerberater) und zu Prüfungs- / Revisionszwecken (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revisionsamt der LHM) notwendig ist oder hierzu gesetzliche Verpflichtungen bestehen. Einsehbar sind die von der Mietperson gespeicherten Daten durch die von der Vermieterin beauftragte Servicefirma, die die IT-Infrastruktur der Vermieterin betreut. Diese Firma ist auf das Datengeheimnis verpflichtet.
Die Mietperson hat das Recht, über die von ihr bei der Vermieterin gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten. Ferner hat die Mietperson das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (BayLDA) sowie auf Datenübertragbarkeit. Weitere Angaben zu den Betroffenenrechten auf www.parkundride.de unter Datenschutz.

Die Mietperson bestätigt mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit ihrer Angaben zur Person und von den Hinweisen zum Datenschutz Kenntnis genommen zu haben.

(2) **Einwilligung zur Kommunikation per E-Mail**
Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, stimmt die Mietperson zu, dass die Kommunikation mit der Vermieterin im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zum Zwecke der Einfachheit und Schnelligkeit auch auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen kann. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass die Datenübertragung über das Internet ungesichert erfolgt und die übertragenen Daten somit von Unbefugten zur Kenntnis genommen und verfälscht werden könnten. Ein Verfahren zu einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von E-Mails wird von der Vermieterin nicht eingesetzt. Die Mietperson hat das Recht, die Einwilligung zu dieser Kommunikationsform jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Widerrufs keine unmittelbare Übermittlung von allgemeinen Informationen an die Mietperson erfolgt, z.B. zu Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsterminen usw. Diesbezüglich sind die Aushänge an der Anwohnergarage zu beachten.

(3) **Hinweis zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**
Die P+R Park & Ride GmbH ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(4) **salvatorische Klausel**
Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien werden die ungültige Bestimmung durch eine gültige ersetzen, die dem erstrebten Zweck der Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für eine Vertragslücke.

München, den _____ München, den _____

i.A. _____ _____
P+R Park & Ride GmbH
Vermieterin Mietperson

MUSTER

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen – Mietvertragsbeginn:
(Die Stellplatzmiete kann nur mit einem privaten Bankkonto aus einem SEPA-Mitgliedstaat bezahlt werden.)

1. Vorname und Name der Mietperson _____
2. Mandatsreferenz-Nr.
(wird von Vermieterin vergeben) _____
3. Straße und Hausnummer: _____
4. Postleitzahl und Ort: _____
5. Telefon: _____
6. Emailadresse: _____

Ich ermächtige die **P+R Park & Ride GmbH (81373 München, Garmischer Straße 19, Deutschland)** mit meiner Unterschrift Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der **P+R Park & Ride GmbH** mit der **Gläubiger-ID DE60ZZZ00000004806** auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ziff. 1. – 3. nur auszufüllen, wenn von Mietperson abweichend:

1. Vorname und Name
(Kontoinhaber/in) _____
2. Straße und Hausnummer _____
3. Postleitzahl und Ort _____
4. **Kreditinstitut (Name)** _____
5. **BIC (11 Stellen)** _____
6. **IBAN (20 Zahlen)** DE _____

Das SEPA-Lastschriftmandat mit den darin enthaltenen Daten der Mietperson ist Bestandteil des Mietvertrags. Notwendige Informationen zum Datenschutz sind dort enthalten.

München, den _____

_____
Unterschrift Kontoinhaber/in

MUSTER

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Sie haben das Recht, diesen Mietvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag des Vertragsabschlusses (= Eingang des unterschriebenen Mietvertrags bei der Mietperson, spätestens Tag des Mietbeginns).

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns – P+R Park & Ride GmbH, Garmischer Straße 19, 81373 München, Tel. 089 32464748 – mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Briefpost oder mit E-Mail: anwohnerparken@parkundride.de oder per Web: www.parkundride.de/kontakt (Kontaktformular)) über Ihren Entschluss, diesen Mietvertrag zu widerrufen, informieren. Sie können hierfür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, dessen Nutzung jedoch nicht verpflichtend ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Frist absenden.

Folgen des Widerrufs
Wenn Sie den Mietvertrag widerrufen, endet der Vertrag mit sofortiger Wirkung und wir erstatten Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Eingang Ihrer Widerrufserklärung. Die Rückerstattung erfolgt über dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion verwendet haben, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie ausdrücklich verlangt, dass die Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Leistungen entspricht (= anteilige Miete für diesen Zeitraum sowie falls zutreffend Kosten für Nutzung einer Elektroladestation). Dieser Betrag wird mit dem Rückerstattungsbetrag verrechnet. Entsprechendes gilt, wenn Sie die Mietsache nach Erklärung des Widerrufs weiter nutzen.

Wir können die Rückerstattung verweigern, bis wir die Mietsache in Form aller Codekarten/Transponder wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie diese zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Erklärung der Mietperson zum Widerrufsrecht
- Hiermit bestätige ich, dass ich die oben ausgeführte Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und verstanden habe.
- Ich verlange ausdrücklich und stimme gleichzeitig zu, dass die vertraglichen Leistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen.

München, den _____

_____

Mietperson

MUSTER

Anlage Stellplatzplan

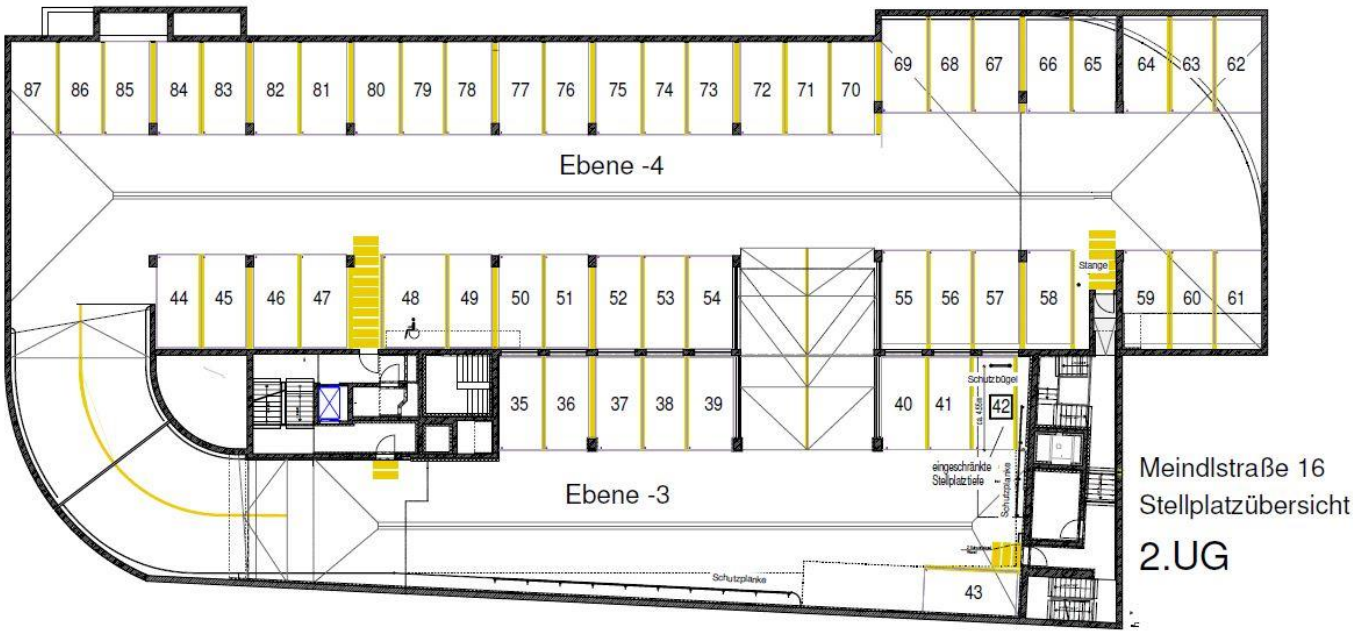

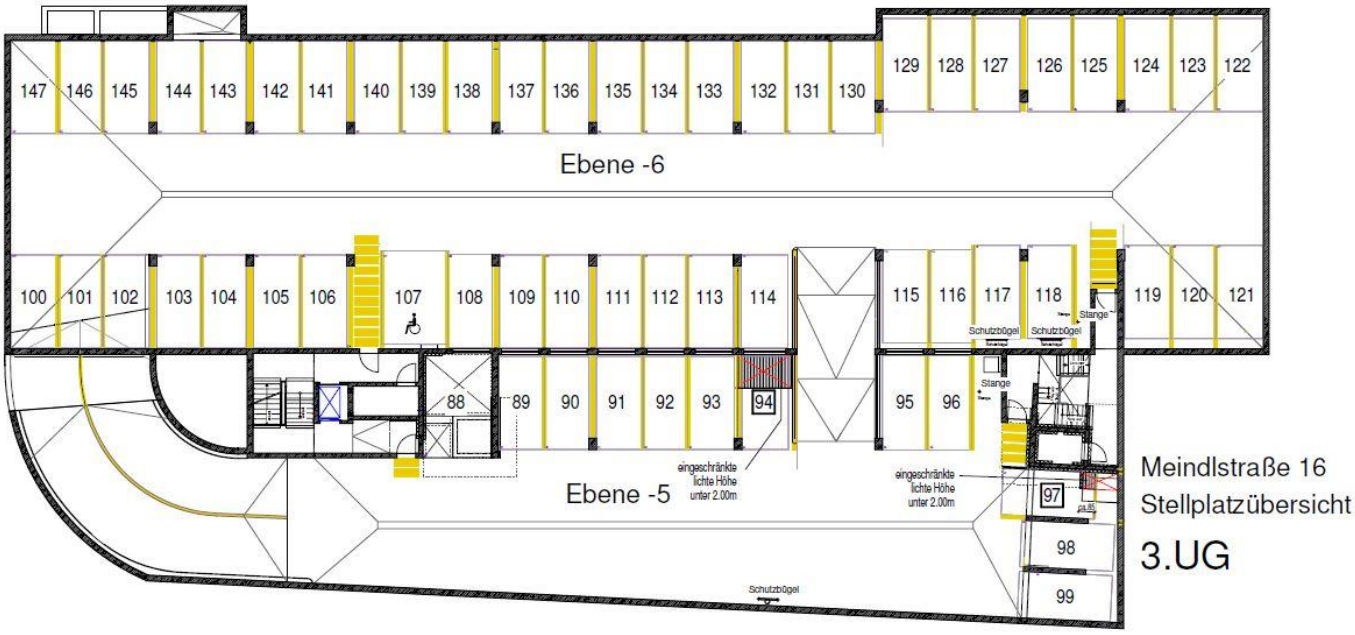

Anlage Informationsblatt Anwohnerparken

Informationsblatt Anwohnerparken

Der rechtliche Hintergrund

Die Errichtung von Anwohnerstellplätzen wird durch die Landeshauptstadt München finanziell gefördert, die hierbei Mittel aus der Stellplatzablöse gemäß Artikel 47 der Bayerischen Bauordnung einsetzt.

Die Stellplatzablöse ergibt sich aus einem Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und einem Bauherren, der Stellplätze nicht selbst herstellen kann.

Die Stellplatzablösemittel sind zweckgebunden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzusetzen.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München hat im Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und der Maßgaben des Stadtrates für die Verwendung von Stellplatzablösemittel folgende Festlegungen getroffen:

Konsequenzen für die Vermietung von Anwohnerstellplätzen

1. Einzugsbereich der Mietpersonen:

1. Prioritätsstufe
Anwohner/innen, die eine Wohnung in einem Umkreis von ca. 1000 m bewohnen, bei der eine Stellplatzablöse durchgeführt wurde;

2. Prioritätsstufe
Anwohner/innen, die in einem Umkreis von ca. 400 m wohnen;

3. Prioritätsstufe
Anwohner/innen, die in einer Entfernung von mehr als 400 m wohnen;

2. Anwohner/innen:

Anwohnerstellplätze können nur von Anwohner/innen angemietet werden. Anwohner/innen sind Personen, die im Einzugsbereich mit Erst- oder Zweitwohnsitz wohnen. Das bloße Eigentum einer Immobilie im Einzugsbereich lässt keine Anwohnereigenschaft entstehen.

Untervermietungen sind unzulässig. Bei einer derartigen missbräuchlichen Nutzung wird der Mietvertrag gekündigt.

Die Anmietung mehrerer Stellplätze durch Anwohner/innen einer Wohnung ist für den eigenen Bedarf möglich. Im Falle eines Nachfrageüberhanges werden andere Interessenten vorrangig berücksichtigt.

MUSTER

Anlage Preisübersicht E-Laden

Preisübersicht gem. § 7 Abs. 1, lit. (b):

1) Nutzungspauschale Elektroladestation

Pauschale pro Monat	12,60 €
zzgl. gesetzliche MwSt. (derzeit 19 %)	2,40 €
zusammen	**15,00 €**

2) Strompreis E-Laden

Strompreis pro kWh	0,33 €
zzgl. gesetzliche MwSt. (derzeit 19 %)	0,06 €
zusammen	**0,39 €**

3) Abschlagszahlung

Preistabelle der monatlichen Abschlagszahlung

Kategorie	Batteriekapazität	Abschlag	
1	0 bis < 10 kWh	Preis netto	29,41 €
		MwSt. (19 %)	5,59 €
		Preis brutto	35,00 €
2	10 bis < 20 kWh	Preis netto	41,18 €
		MwSt. (19 %)	7,82 €
		Preis brutto	49,00 €
3	20 bis < 50 kWh	Preis netto	52,94 €
		MwSt. (19 %)	10,06 €
		Preis brutto	63,00 €
4	50 bis < 150 kWh	Preis netto	65,55 €
		MwSt. (19 %)	12,45 €
		Preis brutto	78,00 €

MUSTER

Anlage Bedienungsanleitung

Bedienungsanleitung
Mennekes E-Ladestation

1. Verbinden Sie das Ladekabel mit ihrem Auto.
   Connect the charging cable to the vehicle.

2. Halten Sie die RFID-Karte vor das RFID-Symbol am Frontpanel.
   Hold the RFID Card against the RFID symbol on the front panel.

Nach der erfolgreichen Autorisierung wird die Ladestation in den Status „Betriebsbereit " versetzt und Sie können den Ladevorgang durch Einstecken des Ladekabels starten.
After successful authorisation, the charging station is set of the status "operational " and you can begin charging by connecting the charger cable.

Bedienungsanleitung
Mennekes E-Ladestation

3. Verbinden Sie nun das Ladekabel mit der Ladesäule.
   Connect the charging cable to charging station.

   Die Ladestation wechselt in den Zustand „Ladung aktiv " und der Ladevorgang startet.
   The charging station changes to the state „charging active " and the charging process starts.

   Das Ladesystem verriegelt den Ladestecker Typ 2 mechanisch.
   The charging system interlocks the charging plug Type 2mechanically.

4. Für das Beenden eines Ladevorganges, halten Sie die RFID Karte an das Frontpanel.
   Terminating the charging process (stop, with the same card used for starting the charging process).

Muster-Widerrufsformular für Mietpersonen (m/w/d)

Wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten, können Sie dieses Formular verwenden und es – vorzugsweise per E-Mail – an uns senden:

P+R Park & Ride GmbH
Garmischer Straße 19, 81373 München

E-Mail: anwohnerparken@parkundride.de
(Hinweise zum E-Mail-Verkehr auf www.parkundride.de unter „Datenschutz")

Web: www.parkundride.de/kontakt (Kontaktformular)

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Anmietung eines Stellplatzes.

Vertragsschluss am: _____
(= Eingang des unterschriebenen Vertrags bei der Mietperson, spätestens Tag des Mietbeginns)

Anwohnergarage: _____

Name der Mietperson: _____

Anschrift der Mietperson: _____

Unterschrift der Mietperson (nur bei Mitteilung auf Papier): _____

Datum: _____

MUSTER

Anlage Empfangsbestätigung Medien

Vorname Name:

Stellplatz:

Codekarten:

Der Mieter bestätigt den Erhalt von zwei Codekarten mit den Nrn. (Anzahl 2) zur Bedienung der Schranke und der Zugangstüren.

Es ist darauf zu achten, die Codekarten nicht zu knicken bzw. zu verbiegen, nicht in die Nähe eines Magneten zu bringen oder starker Wärme bzw. direkter Sonneneinstrahlung auszusetzen.

RFID-Kundenkarte:

Die Mietperson bestätigt den Erhalt einer RFID-Kundenkarte Nr. in Form eines Schlüsselanhängers (Anzahl 1) zur Bedienung Elektroladesäule.

Die Empfangsbestätigung wird Bestandteil des Mietvertrags.

Bedienungshinweise

Einfahrt: Bitte halten Sie die Karte so lange vor das Lesegerät (Kennzeichnung „Anwohnergarage“), bis sich Schranke und Tor öffnen.

Ausfahrt: Das Tor öffnet über eine Lichtschranke und schließt nach ca. 90 Sekunden automatisch. Es kann bei Bedarf über einen Druckknopf an der rechten Seite des Tores erneut geöffnet werden. Die Ausfahrtsschranke öffnet durch Überfahren einer sog. Induktionsschleife, die sich unmittelbar vor der Schranke befindet. Diese öffnet daher erst, wenn das Tor passiert wurde.

Zugang: Die Türen öffnen durch Vorhalten der Codekarten an das Lesegerät. Bitte die Karte so lange vorhalten, bis die Schließung öffnet.

Serviceruf: Der Serviceruf mit Kontakt zur 24/7-Leitstelle befindet sich am Einfahrtsterminal sowie an den Zugangstüren und Ausgängen innerhalb der Garage. Bei Problemen hilft das Personal der Leitstelle gerne weiter.

München, den _____

_____

(Mietperson)

MUSTER